

Bamberg, 21. März 2006

002 F 1101/04
002 F 940/04

K. 20 für Str. Anhangn.		WV:
EINGEGANGEN		
23. MRZ. 2006		

Verfügung:

1. Je einen Aktenvermerk an Beteiligte.
2. Das Gericht beabsichtigt nunmehr, sowohl im Verfahren der elterlichen Sorge als auch im Verfahren der Regelung des Rechts des Umgangs der Mutter eine abschließende Entscheidung zu treffen nach Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. Sollte die Mutter jedoch erklären, dass sie einen Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrnehmen wird, wird das Gericht ohne neue mündliche Verhandlung entscheiden.

Ich bitte daher, binnen zwei Wochen um Mitteilung, ob die Mutter einen Termin zur mündlichen Verhandlung wahrnehmen will.

Mit freundlichen Grüßen



Heubst

Richter am Amtsgericht